

Johannes B. Hirschmann SJ

Ordensreform im Geist des Konzils

Die 31. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu

Am 18. November 1966 schloß in Rom die 31. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu. In zwei Sitzungsperioden vom Mai bis Juli 1965 und September bis November 1966 hatte sich diese gesetzgebende Versammlung des Ordens umfassend bemüht, eine Erneuerung des Lebens, des Rechtes und der Arbeiten seiner Glieder und Gliederungen einzuleiten. Der letzte General, P. Johannes B. Janssens, hatte sie wegen einiger seit Jahren drängender Fragen – wie die Neufassung des Armutsrechtes oder die Probleme der Führung, der Ausbildung und der Laienbrüder – schon 1964 ausgeschrieben, mit Rücksicht auf die durch das Konzil hinzukommenden Aufgaben aber für ein Jahr nach dessen Abschluß vorgesehen. Sein Tod im Herbst 1964 erforderte eine frühzeitigere Einberufung. Die Fülle der unter dem Einfluß des Konzils rasch anwachsenden Thematik konnte in einer Sitzungsperiode nicht bewältigt werden. Außerdem schien es ratsam, vor dem Abschluß der Generalkongregation die Ergebnisse der 4. Sitzungsperiode des Konzils abzuwarten, um sie in den Beschlüssen zu berücksichtigen.

Bei der derzeitigen Stellung des Ordens im Leben der Kirche fand die Generalkongregation auch außerhalb der Gesellschaft Jesu viel Beachtung. Die Erneuerung des Ordens ist vielfach mit der im Konzil sichtbar gewordenen und bewirkten Erneuerung der gesamten katholischen Kirche verflochten. Motive und Impulse, Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten sind weithin gleich. Darum ist es verständlich, wenn bei der Ausarbeitung der Dekrete der Generalkongregation die Konstitutionen, Dekrete und Deklarationen des Konzils immer wieder Argumente oder auch Richtlinien boten. Das gilt insbesondere für die Ausführungen über die Orden in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche und für das Dekret über die Ordensreform selbst; aber auch andere Konzilsdokumente wie die Dekrete über die Bischöfe, die Priester, die Priesterausbildung, die Missionen, die christliche Erziehung und den Ökumenismus, nicht zuletzt die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute sind hier zu nennen.

Grundsätze der Reform

Entstanden aus der Erfahrung der „Geistlichen Übungen“ ihres Gründers, des hl. Ignatius von Loyola, wollte die Gesellschaft Jesu der Kirche eine Schar von aposto-

lischen Arbeitern zur Verfügung stellen, die überall dort eingesetzt werden können, wo „der größere Dienst Gottes und das Heil der Seelen“ es erfordern. Deswegen sah sich der Orden von Anfang an mit einem eigenen Gelübde der Professoren in den besonderen Dienst des Papstes gerufen.

Diese ursprüngliche Zielsetzung sollte durch die Generalkongregation wieder neu erfaßt werden und für den Orden Wirksamkeit erlangen. Das Leben aus dem Geist der Exerzitien, die Hingabe an den Dienst Christi, das Suchen nach der konkreten Erkenntnis des Willens Gottes in Anlehnung an die in den Exerzitien eingeübte Unterscheidung der Geister, der Wille zu den heute geforderten Entscheidungen, diese Haltungen bestimmten die Arbeit der Generalkongregation. Das in der 400jährigen Geschichte des Ordens immer wieder zu beobachtende Bemühen, die Geschichtlichkeit des Menschen ernst zu nehmen, wird unterstützt durch die Tendenzen des Zweiten Vatikanischen Konzils. Die Universalität in der Zielsetzung des Ordens erhält tieferen Sinn durch die Konzilsaussagen über die Universalität der Sendung der Kirche. Die Verfügbarkeit des Dienstes im Angebot an den Papst bleibt. Der Papst wird jedoch zugleich – im Sinn des Konzils – im Zusammenhang mit dem apostolischen Amt in der Kirche gesehen; deshalb wird stärker als bisher die Zusammenarbeit mit den Bischöfen betont.

Hatte das Recht des Ordens – zumal in den letzten 150 Jahren – die Erhaltung der Substanz der ignatianischen Stiftung und Weisung herausgehoben, so ist diese Grundlinie jetzt ergänzt durch die Betonung der ständigen Notwendigkeit, diese Substanz je und je neu zu konkretisieren. Beide Akzente setzt ja das Konzil für alle Ordensgemeinschaften. Dabei bemüht sich das neue Recht des Ordens, eine zu materielle Fixierung dieser Substanz zu vermeiden, fördert eine elastische Diskussion um sie und geht, wenn auch behutsam, eine Reihe von grundsätzlichen Neuordnungen an.

Die Generalkongregation war sich dabei der Grenzen bewußt, die ihr in der heutigen Situation gezogen sind. Zusammensetzung und Geschäftsordnung waren weitgehend durch das bisherige Recht und den bisherigen Brauch bestimmt, und diese selbst sind ja durch die neue Aufgabe in Frage gestellt. Die Durchführungsverordnung zum Ordensreformdekret des Konzils sieht darum eine breitere Beteiligung aller Ordensmitglieder an der Vorbereitung der Reformkapitel vor, ebenso eine schrittweise Durchführung der Reformen durch mehrere Kapitel mit der Möglichkeit von Experimenten und Übergangslösungen.

Diese Weisungen haben auch die Generalkongregation der Jesuiten mitbestimmt. In umfassenderem Maß als bisher gingen Befragungen Sachverständiger den eigentlichen Beratungen voraus. Viele Entscheidungen tragen bewußt experimentellen Charakter, etwa die über die Neuordnung der zentralen Beratung des Ordensgenerals, über die Zusammenarbeit der Provinziäle, über die Studienreform oder über das Armutsrecht. Wo sich Lücken in der theologischen, kirchenrechtlichen, geschichtlichen oder pastoralen Vorbereitung mancher Themen zeigten, wurden ergänzende Studien oder weiterführende Kommissionen vorgesehen. Die Geschäftsordnung der Generalkongregation

selbst wurde so geändert, daß man später, wenn das Werk der Erneuerung weitergeführt werden soll, unter verbesserten Bedingungen arbeiten kann. So ist das Ganze in vielem ein bescheidener Anfang geblieben.

Die Ordensleitung

Die durch den Tod des letzten Generals notwendig gewordene Neuwahl macht verständlich, warum sich die Generalkongregation in ihrer ersten Sitzungsperiode zunächst mit der Neuordnung der Ordensleitung befaßte.

Es herrschten im Orden Tendenzen, die vom Gründer prinzipiell auf Lebenszeit ausgedehnte Amtsdauer des Generals zeitlich zu begrenzen. Die hohe Abnützung der natürlichen Energie durch die heutigen Ansprüche des Amtes in Verbindung mit der zunehmenden Lebenserwartung schien eine Begrenzung auf eine bestimmte Zeit – etwa auf 12 Jahre – nahezu legen. In den letzten Jahren haben auch manche Ordensgemeinschaften ihr Recht in diesem Sinn geändert. Nach umfassender Prüfung des Für und Wider erschien der Mehrzahl der Mitglieder der Generalkongregation ein solcher Schritt der Eigenart des Ordens und seiner heutigen Situation weniger angemessen. Die dann periodisch wiederkehrende und jeweils länger andauernde Schwächung der zentralen Führung hätte weitere Strukturveränderungen von nicht abzusehender Tragweite nach sich gezogen. So begnügte man sich damit, den Amtsverzicht zu erleichtern (auch Möglichkeiten der Amtsenthebung wurden vorgesehen) und den General durch einen Vikar für die rein administrativen Angelegenheiten sowie durch einen erweiterten Beraterstab zu entlasten.

Gerade in dieser Beziehung ist eine grundlegende Reform der Generalskurie eingeleitet. Ein engerer Kreis von vier „Generalassistenten“ ist mit der Wahrnehmung der Sorgepflicht des Gesamtordens für den General betraut und bildet zugleich (jedoch nicht notwendig) dessen engsten Beraterstab. „Regionalassistenten“ beraten den General in den Angelegenheiten der elf Assistenzen. Für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Ordens (Missionen, Schule und Erziehung, Ökumene usw.) sind Fachberater vorgesehen. In der Organisation dieses Stabes hat der General größere Freiheit als zuvor.

Die Vermehrung der Vollmachten des Generals in seiner Kurie wurde durch die Übertragung einer Reihe von Kompetenzen an die Provinziäle in etwa ausgeglichen. Fast noch größere Bedeutung für die künftige Leitung des Ordens besitzen die institutionell ausgebauten regelmäßigen Zusammenkünfte der Provinziäle benachbarter Regionen und vor allem die alle sechs Jahre stattfindende Kongregation aller Provinziäle in Rom. Hier ergeben sich neue Möglichkeiten der Mitwirkung an der zentralen Leitung des Ordens.

Ein Dekret sieht schließlich Maßnahmen vor, die gewährleisten, daß bei der Auswahl der Mitglieder der beratenden Ausschüsse auf der Ebene der Provinzen und der Häuser stärker als bisher die Mitverantwortung aller Ordensmitglieder für die Gestaltung des gemeinsamen Lebens und Wirkens berücksichtigt wird.

Studienreform

Auch die Neuordnung der Studien im Orden konnte auf der Grundlage breiter Vorarbeiten schon in der ersten Sitzungsperiode im wesentlichen eingeleitet werden. Wegweisend blieben hier die Richtlinien des Konzilsdekrets über die Priesterausbildung, wobei die speziellen Anliegen des Ordens selbstverständlich nicht übersehen wurden.

Die Grundsätze des Konzils für die Reform der theologischen Studien betonen die Einheit spiritueller, wissenschaftlicher und praktisch-pastoraler Ausbildung, die engere Verbindung von Philosophie und Theologie sowie die stärkere Rücksichtnahme auf die regionale Situation und damit die wachsende Verantwortung der nationalen Bischofskonferenzen. Das Konzil fordert ferner eine bewußtere Orientierung an der Heiligen Schrift und den Kontakt mit der gesamten geistigen Welt der Gegenwart, also eine neue Synthese der patristisch-scholastischen Tradition mit den Philosophien und Denkformen unserer Zeit. Die Theologie des geistlichen Amtes und seines Auftrags muß dabei ebenso zur Geltung kommen wie die neue Wertung des Laien in der Kirche, die Zusammenarbeit von Mann und Frau in der heutigen Gesellschaft, die wachsende Differenzierung der Arbeitsfelder und die Probleme der immer mehr zu einer Einheit zusammenwachsenden Welt.

Auch das eigene Recht des Ordens und die Tradition seiner „Ratio Studiorum“ mußte bei dieser Neuordnung eine Rolle spielen und konnte nicht unbedacht über Bord geworfen werden. Hierher gehört vor allem das Prinzip der Universalität, das heißt, daß bei allen regionalen Sonderregelungen durch Provinzialsynoden die überregionale und überregionale Disponibilität der Kräfte gewährleistet bleibt, daß auch entsprechend den besonderen Anlagen des einzelnen und den Aufgaben des Ordens die Möglichkeiten einer breitgestreuten Spezialisierung im Studium gegeben sind.

Ein umfassendes Dekret der Generalkongregation entwickelt den Weg der spirituellen Pädagogik vom Noviziat zum Philosophiestudium bzw. (für die Brüder) zum sogenannten Juniorat, vom Theologiestudium bis zum abschließenden Jahr pastoraler Einführung und letzter geistlicher Formung. Für die Aufnahme der Kandidaten und den Abschluß des Noviziats gelten jetzt flexiblere Normen. Auch die Begegnung mit der Gesellschaft Jesu in ihrer verfaßten Lebensordnung mit dem Ziel, sie echt geistlich zu integrieren, soll durch elastischer gestaltete Experimente ausgreifender und tiefer als bisher ermöglicht werden. Daß schließlich die Weiterbildung nach Abschluß der Studien vorgesehen und auch allen als Pflicht auferlegt ist, bleibt im Rahmen der Durchführung der Konzilsbeschlüsse.

Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang der organischen Hinführung zum Priestertum gewidmet, die bei einer zu starken Betonung der Spiritualität der Gelübde leicht zu kurz kommen kann. Man betont ferner die Notwendigkeit der Entfaltung der spontanen Kräfte in Eigenverantwortlichkeit und ihrer genügenden praktischen Einübung, sowie die Pflege der Kontakte mit anderen Ordensmitgliedern,

insbesondere zwischen Klerikern und Brüdern, wie auch mit den Altersgenossen außerhalb des Ordens. Durch rechtzeitige Planung und individuelle Organisation soll sichergestellt werden, daß – eine Schwierigkeit bisher im Orden – die Ausbildung sich nicht zu lange hinzieht.

Die evangelischen Räte und das religiöse Leben

Von der Neuordnung des Armutsrechtes und der Ermöglichung authentischer und zeitgerechter Ausdrucksformen der evangelischen Armut im Orden war auf dem Konzil mit Recht viel die Rede. Die Übung dieser evangelischen Räte litt im Jesuitenorden nicht weniger als in anderen religiösen Gemeinschaften unter einer zu starken Verrechtlichung und der damit gegebenen Gefahr des Formalismus. Das Leben stand weitgehend im Widerspruch zum Recht. Dieser Widerspruch wurde seit über einem Jahrhundert durch Dispensen überbrückt. Unsicherheiten über den Sinn des Gelübdes aller Professoren, das Armutsrecht des Ordens nicht zu lockern, erschwerten in der Gesellschaft Jesu seit Jahrzehnten die Befreiung von geschichtlich unhaltbar gewordenen Normen zugunsten wahrhafter und glaubwürdiger Lebensformen. Dazu hat die Generalkongregation neue Voraussetzungen geschaffen. Sie beziehen die Sinngabe der Arbeit und die Verwendung des Einkommens aus ihr in das Zeugnis der evangelischen Armut mit ein, regeln neu die Formen der Gütergemeinschaft in und über den Unterschieden der einzelnen, der Häuser und Provinzen, dienen einem Ausgleich der Lasten innerhalb des Ordens und erstreben das selbstlose Sich-zur-Verfügung-Stellen für andere ohne unangemessene Rücksicht auf den wirtschaftlichen Ertrag der Arbeit. Die Neuordnung, im Auftrag der Generalkongregation von „Definitoren“ erarbeitet, von Sachverständigen geprüft und von den Provinzialen begutachtet, soll im Lauf dieses Jahres geltendes Recht werden. Sie enthält weitreichende Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht und verspricht, eine Hilfe bei der Erneuerung der Spiritualität zu werden.

Auch mit den beiden anderen evangelischen Räten und ihrer Verwirklichung beschäftigen sich zwei Dekrete. Das Dekret über die Ehelosigkeit, orientiert an den entsprechenden Texten des Konzils, betont die apostolische Bedeutung der Ehelosigkeit im Rahmen der Ordensspiritualität. Die Einzelnormen verwerten Erfahrungen über besondere Belastungen, aber auch Möglichkeiten, denen der Verzicht auf Ehe und Familie um des Reiches Gottes willen heute begegnet. Sie dringen auf gewissenhafte Prüfung der Kandidaten, auch mit den Methoden der Psychologie. Sie wollen eine Hilfe bieten bei der abschließenden Integration der Geschlechtlichkeit in die Gesamtreifung der Persönlichkeit, wo nicht nur der Verbindung des einzelnen mit Christus, sondern auch der echten Freundschaft der Glieder einer Ordensgemeinschaft eine große Bedeutung zugesprochen wird. Alle sollen sich schließlich mitverantwortlich wissen, wenn ein Mitbruder in seiner inneren Entwicklung oder auf Grund einer äußeren Situation (die Probleme des Alleinseins in den ersten Seelsorgsjahren!) besonderen Schwierigkeiten gegenübersteht.

Das Dekret über den Gehorsam betont dessen spirituellen und zugleich apostolischen Charakter. Er setzt die Eigenbemühung um die Erkenntnis des konkreten Willens Gottes für den einzelnen ebenso voraus wie das offene Gespräch mit dem Obern, ohne daß dabei Autorität und Gehorsam in einen reinen Dialog aufgelöst werden. Die Autorität achtet die Mitverantwortung des einzelnen und gibt ihr in Information und Delegation Raum. Der Gehorsam erkennt das Entscheidungsrecht des Obern aus dem Glauben heraus und im Willen zu religiöser Gemeinschaft in der Kirche an. Was mit dem Wort vom „blinden Gehorsam“ gemeint ist, verliert so seine Mißverständlichkeit, wenn auch nicht alle Spannungen zwischen Autorität und Gewissen mit glatten Formeln aus der Welt geschafft werden können, auch nicht im Jesuitenorden, wie das Dekret zugibt.

Weitere Dekrete im Zusammenhang mit der Erneuerung der Spiritualität gelten dem Gebetsleben, der religiösen Gestaltung des Gemeinschaftslebens und seiner Ordnung durch Regeln. Den Zusammenhang von christlichem Leben überhaupt und Gebet, besonders von Gebet und Aktion beachtend, wird an der Bedeutung einer festen Gebetszeit für den einzelnen und der Pflicht dazu festgehalten. In Verbindung mit Schriftlesung und Liturgie läßt diese Regelung eine Fülle verschiedenster Konkretisierungen zu. Jeder Jesuit soll durch Praxis und Erfahrung in die Form hineinwachsen, die seiner persönlichen Eigenart entspricht. Ignatius wollte für die Mitglieder seines Ordens nach der Ausbildung die Gebetszeit nicht verbindlich festlegen. Der dritte Ordensgeneral, Franz Borja, hatte das einstündige betrachtende Gebet zur Norm gemacht. Die Generalkongregation wollte die Regelung von Franz Borja nicht gänzlich aufheben, gab ihr aber eine so elastische Interpretation, daß sie den individuellen Notwendigkeiten und Bedürfnissen angepaßt werden kann. Bei der ausführlichen Diskussion um diesen Punkt zeigten sich nicht bloß starke Differenzen in der Zuordnung von Gesetz und Freiheit oder Verantwortlichkeit, sondern auch die unterschiedlichen Einstellungen der verschiedenen Völker zu positiven Normierungen persönlicher Entscheidungen überhaupt sowie zum Verhältnis von Kontemplation und Aktion.

Das religiöse Gemeinschaftsleben bedarf gewisser äußerer Regelungen. Ihre Anpassung an die wechselnde Wirklichkeit der Gesellschaft und des Apostolats in ihr ist eine bleibende Aufgabe der Ordensversammlungen. Die Kongregation hat darum auch die Überarbeitung aller Regeln beschlossen und diese Aufgabe dem General übertragen. Der Bestand an universal verpflichtenden Bestimmungen soll klein bleiben; er soll den wirklichen Notwendigkeiten entsprechen und darum auch den einzelnen zugemutet (und notfalls urgirt) werden können.

Immer wieder appellieren diese Dekrete an die persönliche Verantwortung aller, erinnern an den Reichtum des zu wahrenen geistlichen Erbes, das aber, wie alles Lebendige, ständig in seinem Sinn und seinen Ausdrucksformen – man denke etwa an die Herz-Jesu-Verehrung heute! – neu durchdacht werden muß. Gerade hier im Bereich der Spiritualität wurde sich die Generalkongregation bewußt, daß Gesetze allein kein Leben wecken oder erneuern können.

Die apostolischen Arbeiten

Eine größere Zahl von Dekreten der Generalkongregation ist den apostolischen Arbeiten des Ordens gewidmet. Daß die tatsächliche Auswahl und Planung der Arbeiten im Orden überprüft werden und an den Kriterien des Ignatius von Loyola, wie sie in den Konstitutionen niedergelegt sind, gemessen werden muß, wurde schon angedeutet. Dies entspricht auch dem Ordensreformdekret des Konzils.

Die Generalkongregation beschloß die Einsetzung von Kommissionen in allen Provinzen, die sich mit den Problemen der Planung befassen und den Provinzial darin beraten. Welche Arbeiten übernommen, welche aufgegeben werden müssen, wo man Schwerpunkte setzen, wie man den Nachwuchs lenken und einsetzen soll, solche und ähnliche Fragen sollen die Provinziäle künftig in Zusammenarbeit mit diesen Kommissionen lösen. Als Grundlage und Voraussetzung dafür hat bereits eine soziologische Untersuchung über die Lage des Ordens und den Stand seiner Arbeiten und Kräfte begonnen. Sie soll der Leitung der Provinzen und des Gesamtordens eine bessere Straf- führung der Arbeiten auf das heute Vordringliche hin ermöglichen.

Die neue Sicht des Konzils von der Stellung der Priester und der Laien in der Kirche, von ihrem Zueinander und ihrem je besonderen Auftrag in Kirche und Welt hat auch in der Gesellschaft Jesu Bestrebungen wach werden lassen, das Wirken der Priester stärker auf die Verkündigung und die Sakramentenspendung zu konzentrieren und sie von allen anderen Aufgaben mehr und mehr zurückzuziehen. Bei aller Anerkennung der neuen Situation will der Orden aber nicht der Gefahr einer solchen doktrinären und ungeschichtlichen Vereinseitigung unterliegen. Seiner spirituellen Eigenart und seiner Tradition entsprechend möchte er auch weiterhin einen guten Teil seiner Kräfte für die wissenschaftliche Forschung, für Schule und Erziehung, für soziale und publizistische Arbeit bereitstellen. Für einige dieser Bereiche hat die Generalkongregation neue Richtlinien erarbeitet. Andererseits soll der Orden in den einzelnen Provinzen und Werken die Formen der Zusammenarbeit mit Laien überprüfen. In einzelnen Niederlassungen, in den Schulen, in der Verwaltung und Organisation sollen Arbeiten umgeschichtet werden, um der den Laien eigenen Verantwortung gerecht zu werden und um ihnen auch den Dienst zu tun, den ihnen der Orden im Rahmen seiner spirituellen Eigenart schuldet.

Ein eingehendes Dekret befaßt sich mit dem Missionswerk der Gesellschaft Jesu. Es folgt den Akzenten des entsprechenden Konzilsdekrets und den neuen Notwendigkeiten der Mission. Angesichts der Entscheidungen, die in den nächsten Jahren in Zentralafrika und Asien fallen, und auf Grund des Mangels an Kräften in den dortigen Diözesen möchte der Orden seinen Einsatz in diesen Gebieten quantitativ und qualitativ steigern.

Die Geschichte hat es gefügt, daß der Jesuitenorden zum Symbol einer kämpferischen Antireformation geworden ist und daß die eigentlich in seinen geistlichen Übungen bereitliegenden Kräfte zu einer positiven Auseinandersetzung mit den Anliegen

der Reformation nicht zum Zug kamen. Die ökumenische Bewegung der Gegenwart und das Ökumenismusdekret des Konzils betrachtet der Orden als einen Ruf, nicht nur in einzelnen Patres, sondern auch als Gesamtorden dem Anliegen der wachsenden Einheit der Christen und der christlichen Kirchen in allen Bereichen seines Wirkens zu dienen. Die Generalkongregation erließ entsprechende Richtlinien für die ökumenische Ausbildung ihrer Mitglieder und die ökumenische Arbeit in den Gliederungen und Einrichtungen des Ordens. Wie es die Kirche im Konzil tat, bedauerte auch sie das Versagen und die Irrtümer, deren sich hier Jesuiten schuldig gemacht haben.

Papst Paul VI. hatte schon zu Beginn der Generalkongregation dem Orden den Auftrag gegeben, in besonderer Weise sich um die Probleme des Atheismus in der heutigen Welt zu kümmern. Bei den Überlegungen, wie der Auftrag konkret verwirklicht werden könne, war man allgemein der Überzeugung, daß es sich nicht in erster Linie darum handeln kann, neue Institutionen zum Studium des Atheismus oder für den Dialog mit ihm zu gründen. Wichtiger scheint es, die vielfältigen Möglichkeiten wahrzunehmen und auszubauen, die sich dem Orden bei seinen Arbeiten in Seelsorge, Erziehung, Wissenschaft, Publizistik oder auf sozialem Gebiet ohnedies bieten.

Stellung und Recht der Patres und Brüder

Die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu sind bei der Gestaltung der rechtlichen und sozialen Institutionen innerhalb des Ordens von großer Elastizität und Anpassungsfähigkeit. Dennoch haben sich im Lauf der Zeit zahlreiche Strukturen und Formen so verfestigt, daß sie im Interesse des Ordens selbst und im Geist des Konzils tapfer und klug zugleich zu überprüfen waren.

Zu diesen Fragen gehört zunächst die Stellung der Laienbrüder im Orden. Gerade hier haben die genannten Verfestigungen im Sinn sozial heute überholter Lebensformen in vielen Provinzen einen wachsenden Rückgang der Zahl der Brüder bewirkt. Das Brüderdekret der Generalkongregation entspringt jedoch nicht in erster Linie dem Willen, diesen Rückgang aufzuhalten. Es will zuerst ein der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechendes Zusammenleben von Priestern und Brüdern ermöglichen. Deswegen fordert es eine bessere Ausbildung der Brüder und erstrebt ihre volle Mitverantwortung in der Gemeinschaft und am gemeinsamen Werk. Es sieht auch die Möglichkeit der Aufnahme akademisch gebildeter Laien in den Brüderstand vor. In einigen Ländern zeigen sich bereits Ansätze, die Brüder auch für andere als nur für häusliche und handwerkliche Arbeiten einzusetzen. Auch um die theologische Vertiefung des Berufsbildes des Ordensbruders will man sich in stärkerem Maß kümmern.

Erhebliche Auseinandersetzungen gab es in der Frage, ob die bisherige Unterscheidung in zwei Gruppen von Priestern – „Professen“ mit feierlichen Gelübden und „Geistliche Koadjutoren“ mit einfachen Gelübden, mit unterschiedlichen Rechten im Orden – beibehalten werden solle oder nicht. Ob die vom Gründer in dieser Unter-

scheidung angestrebte Selektion mit dieser Einrichtung heute noch sinnvoll erreicht werden kann oder soll, ob ihre heutige konkrete Gestalt seinem Willen entspricht, ob sie einem vertieften Verständnis der Gelübde und des Ordenslebens in der heutigen Welt standhalten kann, ist im Orden selbst umstritten. Trotzdem wollte die Generalkongregation die Unterscheidung nicht aufheben, ohne die vielschichtigen spirituellen, rechtlichen, geschichtlichen und praktischen Fragen, die mit ihr zusammenhängen, vorher untersucht zu haben. Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird nach drei Jahren der nächsten „Prokuratorenkongregation“ (d. h. der Versammlung von je einem Delegierten aller Provinzen) vorgelegt, die für eine endgültige Regelung dann eine Generalkongregation beschließen kann. Da dieser Punkt zum päpstlichen Recht in den Ordenssatzungen zählt, bedarf eine Änderung der Zustimmung des Papstes.

Inzwischen wurden aber nicht nur die Normen für die Zulassung zur feierlichen Profeß im Sinn des ursprünglichen Instituts modifiziert. Die Nichtprofessen erhielten auch aktives und passives Wahlrecht in den alle drei Jahren stattfindenden Provinzkongregationen. Damit ist die Entwicklung auf die Rechtsgleichheit aller hin eingeleitet. Gleichzeitig fällt der Grundsatz, das Ordensalter über die Zusammensetzung dieser Kongregation auf Provinzebene entscheiden zu lassen. Künftig werden die Teilnehmer durch alle dem Orden voll zugehörigen Mitglieder einer Provinz gewählt.

Das Bild dieser Erneuerungsansätze mag auf den ersten Blick verwirren. Unverkennbar ist die Tiefe und Breite des Reformwillens, der dadurch im Orden sichtbar gemacht und teilweise noch gesteigert wird. Wie in den Konzilsdokumenten spiegeln sich auch hier große Unterschiede der Herkunft, der Mentalität und der Konzeption von Wesen und Aufgaben des Ordens bei den Mitgliedern der Generalkongregation. Vieles geschah nur zögernd, für vieles wurden erst Türen geöffnet, ohne daß man den Weg selbst schon beschritten hätte. Den freien Kräften, der Initiative des Generals, den in absehbarer Zeit zu erwartenden Generalkongregationen bleiben zahlreiche Probleme und Aufgaben überlassen.

Nach einer in Konzelebration gefeierten Messe sprach Papst Paul VI. zu den Teilnehmern der Generalkongregation offen von gewissen Besorgnissen, die durch Gerüchte und Einzelnachrichten bei ihm geweckt wurden. Er nannte drei Gefahren, denen die Gesellschaft Jesu bei der Eigenart ihres Apostolats immer besonders ausgesetzt ist: die Gefahr einer zu weit gehenden Dynamik, die Gefahr einer die geistlichen Grundlagen verkürzenden äußeren Aktivität und die Gefahr mangelnder Distanz von der Welt beim Engagement in ihr. Doch darf man diese Hinweise nicht ernster nehmen als sie gemeint sind. Sie weisen auf Probleme hin, die in der ganzen Kirche bestehen und noch nirgends gelöst sind. Daß der Papst im eigentlich wichtigen zweiten Teil seiner Rede der Gesellschaft Jesu sein Vertrauen aussprach, darf denn auch als Ermutigung für den Dienst des Ordens in Kirche und Welt betrachtet werden.